

Einige Vorschläge zu Bauwettbewerben

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **58 (1971)**

Heft 2: **Altersheime - Schwimmbäder**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-44977>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einige Vorschläge zu Bauwettbewerben

Den Vorschlägen und Versuchen, das Wettbewerbswesen für Architekten zu verbessern, werden die folgenden Anregungen¹ hinzugefügt. Möglicherweise können sie zur Diskussion und zu brauchbaren Veränderungen beitragen.

¹ *Der Auslober nennt in der Ausschreibung die Gründe für den Wettbewerb und gibt an, wie wichtig sie ihm relativ zueinander sind.*

Zur Frage, warum Wettbewerbe abgehalten werden, finden sich zwei Gründe in der von einem Architektenbund und einem Städteverein aufgestellten Wettbewerbsordnung «GRW»², die in Westdeutschland meistens zu Wettbewerben, mehr oder weniger verbindlich, herangezogen wird. Wettbewerbe sollen, so heißt es dort in der Vorbemerkung, für eine Aufgabe «... die reifste Lösung und für ihre Ausführung den geeignetsten Architekten finden lassen ...»³.

Fragt man Auslober von Wettbewerben, warum sie einen Wettbewerb veranstalten, so erfährt man, besonders wenn man die Leute etwas kennt, gelegentlich noch andere Gründe:

– Öffentliche Aufträge sollen aus Prinzip durch einen Wettbewerb vergeben werden. Das Prinzip, das bei der Vergabe von Bauleistungen aus den bekannten Gründen gelte, solle auch bei der Vergabe von Entwurfsleistungen angewandt werden.

– Mit dem Wettbewerb soll Reklame (Publicity) gemacht werden; für ein Land, eine Stadt, eine Partei, eine Person oder die Institution, für die gebaut werden soll, wie zum Beispiel die Gemeinschaftsschule, den Fußballsport oder die Universität.

– Mit dem Wettbewerb soll einem «Druck» widerstanden werden, zum Beispiel dem eines oder der lokalen Architekten.

– Mit dem Wettbewerb soll einem «Druck» nachgegeben werden, zum Beispiel dem der freien Architekten.

– Mit dem Wettbewerb soll noch nicht etablierten Architekten eine Chance gegeben werden.

– Mit dem Wettbewerb will man ohne Aufsehen einen öffentlichen Auftrag einem bestimmten Architekten zukommen lassen.

– Man will die Architektenschaft erziehen oder, was zum Teil dasselbe ist, einen Beitrag zum Fortschritt der Architektur leisten.

Diese Liste ist sicher nicht vollständig; es werden bei verschiedenen Wettbewerben sicher nicht alle Gründe eine Rolle spielen, und die relevanten Gründe werden sicher nicht immer gleich wichtig sein. Das bedeutet auch, daß sehr wahrscheinlich ein bestimmter Satz von Regeln für die Wettbewerbe von Fall zu Fall mehr oder weniger geeignet sein wird. Diesem Bedarf an «Flexibilität» der Regeln ist bei der oben angeführten GRW zum Teil Rechnung getragen. Dominiert der Wunsch, einen geeigneten Architekten für die Ausführung

zu finden, kann die Form des beschränkten Wettbewerbs gewählt werden, zu dem dann nur geeignete Architekten eingeladen werden.

Ein Auslober kann seine Interessen an der «reifsten Lösung» und dem «geeignetsten Architekten» mehr oder weniger präzise ausdrücken. Er oder sein Preisgericht können dabei in ein Dilemma geraten. Die Lösung A ist reifer als B, aber B ist vom geeigneteren Architekten angefertigt worden. Wem soll der Preis oder der Auftrag zugewiesen werden? Ist das Interesse an der Lösung größer als das Interesse am Architekten, würde man vielleicht vorschlagen, A zu wählen. Wie soll man aber entscheiden, wenn der Unterschied zwischen den Lösungen klein, aber der in der Qualität der Architekten groß ist? Soll man der etwas besseren Lösung zuliebe einen verhältnismäßig schlechten Architekten auswählen?

Die erwähnten Wettbewerbsregeln GRW bieten zwei Möglichkeiten, die Lösung dieser Frage beim «allgemeinen Wettbewerb», bei dem die Teilnehmer nicht ausgesucht sind, zu erleichtern. Der Auslober kann seine Absicht kundtun, den Auftrag nicht unbedingt an den Gewinner des 1. Preises zu erteilen, sondern an einen der Preisträger. Das heißt, beim Verteilen der Preise muß darauf geachtet werden, daß nicht nur ungeeignete Architekten Preise erhalten. Hat der Auslober sich verpflichtet, den Gewinner des 1. Preises zu engagieren, können zwei oder mehr erste Preise verteilt werden, wobei wiederum darauf geachtet werden muß, daß unter den Gewinnern der ersten Preise möglichst keine schlechten Architekten sind. In der Regel wird den Preisrichtern, und wohl niemals den Teilnehmern, erklärt, was für den Auslober im Hinblick auf die Bauaufgabe des Wettbewerbes ein geeigneter Architekt ist. Vielmehr scheint es so zu sein, daß bei der Auswahl der Preisrichter durch den Auslober ein gewisser Konsensus vorausgesetzt wird.

Besonders schwierig wird die Einschätzung der Eignung der Architekten, wenn deren Identität verborgen bleibt und die Wettbewerbsentwürfe der einzige Anhaltspunkt zur Beurteilung der Eignung des Verfassers für die Ausführung sind. Dann muß man versuchen, aus den Arbeiten auf die «Pünktlichkeit», das «Ansehen», die «Leistungsfähigkeit» oder sonstige wünschenswerten Eigenschaften der Verfasser zu schließen. Das bedarf einer gewissen Übung, aber auch einer gewissen Ausschreibungstechnik, um es zu erleichtern. Wenn man den Aussagen geübter Preisrichter glauben darf, erkennt man die «guten Büros» auf einen Blick. Fragt man nach Gesichtspunkten, die dabei eine Rolle spielen, so dürften der Aufwand und die Qualität der «Darstellung» keine schlechten Indikatoren sein. Trotzdem kämen aber gelegentlich «Pannen» vor (Rathaus Düsseldorf).

Wir drucken nachstehend mit der freundlichen Genehmigung der Schriftleitung von «architekturwettbewerbe» (siehe Nr. 61/1970, Karl-Krämer-Verlag, Stuttgart) einen Beitrag von Arne Musso, Köln, zur komplexen Frage des architektonischen Wettbewerbes ab. Wir glauben, daß die in diesem Artikel formulierten Anregungen auch für schweizerische Verhältnisse (vor allem in bezug auf die neue SIA-Wettbewerbsordnung Nr. 152) von besonderem Interesse sein können.

Red.

Als eine Möglichkeit, die hier angedeuteten Schwierigkeiten zu verringern, böte es sich an, eine Empfehlung der GRW zu konkretisieren: «Der Auslober soll Anlaß, Sinn und Zweck des Wettbewerbes in der Ausschreibung ausführlich darlegen ...»⁴ Das kann er tun, indem er die Gründe für den Wettbewerb aufzählt und angibt, wie wichtig sie ihm relativ zueinander sind, zum Beispiel:

1. Reife Lösung finden	40%
2. Geeigneten Architekten finden	5%
3. Reklame für die Stadt machen	30%
4. Nachwuchs fördern	25%

Auf diese Weise bekäme man einen wichtigen Teil für ein Verfahren, um die Güte oder die Angemessenheit der Regeln und der Ausschreibung für einen bestimmten Wettbewerb beurteilen zu können. Liegt zum Beispiel ein großes Gewicht auf der Reife der Lösung und auf der Förderung junger Architekten, wird man nur die Leistungen verlangen, die zur Beurteilung der Lösungsreife nötig sind. Liegt das Schwergewicht dagegen auf Werbung und der Größe des Architekturbüros, wird man viele und große Darstellungen verlangen. Spielt die Eignung des Architekten eine große Rolle, kann man vielleicht verlässlichere Mittel als Zeichnungen wählen, sie zu erkennen. Man könnte zum Beispiel verlangen, daß eine Mindestzeichnung im Umschlag mit dem Namen nachgewiesen sein muß, etwa durch Bescheinigungen der Architektenkammer oder des Finanzamtes, wie man es bei der Ausschreibung von Bauleistungen gelegentlich auch tut. Ist die Reife der Lösung wichtig, wird man erklären, was Reife in diesem Zusammenhang bedeutet, das heißt woran man sie erkennt.

Von den Gründen, die einen Auslober veranlassen können, einen Wettbewerb auszuschreiben, wird er einige möglicherweise nicht gerne bekanntgeben wollen, weil sie den Interessen der Architekten oder anderer Gruppen, etwa der «Allgemeinheit», zuwiderlaufen. Wettbewerbsregeln im allgemeinen oder eine spezielle Ausschreibung können nicht nur mehr oder weniger gut sein für die Verfolgung genannter Ziele, sondern auch im Hinblick auf das Erschweren genannter Absichten. Es ist denkbar, daß ein flexibler «Baukasten» von Wettbewerbsregeln und Ausschreibungsmöglichkeiten entwickelt werden kann, aus dem je nach den Gründen für den Wettbewerb und deren Bedeutung in deutlicher Weise das geeignetste Verfahren zusammengestellt werden könnte. Es ist aber auch denkbar, daß die ungerne genannten Gründe überwiegen und deshalb ein Verfahren, bei dem sie unerkannt mitspielen können, attraktiver wäre.

2 Das Bewertungssystem wird so weit wie möglich explizit gemacht und in der Ausschreibung bekanntgegeben.

Damit ein Auslober möglichst gute («reife») Lösungen für seine Aufgabe erhält, ist es wichtig, daß er und sein Preisgericht erklären, was sie unter gut verstehen, damit die Teilnehmer sich entsprechend verhalten können. Je größer die Explizität einer solchen Erklärung ist, desto eher können die Arbeiten den Intentionen des Auslobers entgegenkommen, das heißt besser werden. Was «explizit» in diesem Zusammenhang bedeuten soll, ist kurz folgendermaßen erklärt⁵:

Ein Preisrichter kann spontan ein Gesamturteil über eine Wettbewerbsarbeit fällen oder ein überlegtes Urteil abgeben, indem er die Entwürfe unter verschiedenen Aspekten, denen er ein relatives Gewicht zumißt, betrachtet, zu diesen Teilurteilen fällt und sie nach einer bestimmten Regel zu seinem Gesamturteil zusammenfaßt. Kann er zu einem Aspekt genau angeben, etwa durch eine Funktion, wie sein Urteil unter diesem Gesichtspunkt von Eigenschaften des Entwurfes abhängt und wie diese Eigenschaften festgestellt werden können, so hat er sein Teilurteil denen, die seine Erklärung verstehen können, expliziert. Die Summe der Gewichte der Aspekte, für die eine solche Operation gelang, ist dann das Maß für die Explizität des Bewertungssystems dieses Preisrichters.

Für ein Gruppenurteil des Preisgerichtes muß außerdem durch eine Gruppenentscheidungsfunktion genau erklärt sein, wie die Urteile der einzelnen Richter zusammengefaßt werden, damit es explizit ist. So ein Bewertungssystem kann entweder vor dem Agieren der Teilnehmer bekanntgemacht werden, wie zum Beispiel im Sport beim Zehnkampf, oder erst hinterher, wie zum Beispiel beim Lotto.

Die Nützlichkeit einer genauen Erklärung in der Ausschreibung kann vielleicht mit dem folgenden Beispiel erläutert werden: Für die Lösungen einer Wettbewerbsaufgabe war von einem Teil der Teilnehmer die Hochhausform und vom anderen Teil die Form eines Flachbaues gewählt worden. Das Preisgericht betrachtete sich von der anderen Flußseite die Silhouette der Stadt und entschied, daß ein Hochhaus an der Stelle unschön wäre, und schied zunächst alle Hochhauspläne aus. Damit hatte es nicht nur den Gesichtspunkt «Verträglichkeit mit der Stadtsilhouette» eingeführt, festgelegt, daß alle Hochhäuser unter diesem Aspekt die schlechtesten und alle Flachbauten die beste Note erhalten sollen, sondern diesem Gesichtspunkt ein Gewicht von mehr als 50% zugemessen, denn gute Noten unter allen anderen Gesichtspunkten konnten ein Hochhaus nicht mehr besser werden lassen als einen Flachbau, der unter diesen Aspekten lauter schlechte Teilurteile erhielt. Hätte sich das Preisgericht den Silhouettenaspekt, die Art, ihn zu messen, und sein Gewicht vorher überlegt, dann hätten sich die «Hochhäuser» ihre Arbeit sparen oder auch Flachbauentwürfe einreichen können, unter denen dann vielleicht einer besser gewesen wäre als der beste, den der Auslober so bekommen hat.

Bei verschiedenen Wettbewerben sind in letzter Zeit leider nur immer einige Elemente einer expliziten Bewertung benutzt worden, so daß die Explizität gleich Null blieb. In Osterburken⁶ wurden zwar einige Aspekte expliziert, aber ihre Gewichte und die Art, die Teilurteile zusammenzufassen, blieb unklar. In Berlin⁷ wurden zwar ge-

wichtete Aspekte bekanntgegeben, aber keine von ihnen waren expliziert, und die Gewichte wurden hinterher verändert. In Markdorf⁸ wurden bei der Beurteilung Aspekte hinzugefügt, die Gewichte dem Zufall überlassen und dann noch verändert.

Für diese «Inkonsequenz» können verschiedene Gründe vermutet werden:

- Methodische Unsicherheit.
- Unzufriedenheit mit oder Mißtrauen gegenüber überlegten und expliziten Urteilen und größeres Vertrauen in spontane Gesamturteile.
- Eine Scheu, die «wahren» Kriterien und ihre Bedeutung bekanntzugeben.
- Eine Scheu, einzugestehen, wie wenig man über die Aufgabe eigentlich weiß.
- Eine Scheu vor der vielen Arbeit, die mit dem Explizieren verbunden wäre.

Zu den Vorteilen eines möglichst expliziten, vorher bekanntgegebenen und nachher auch angewandten Bewertungssystems kann man zählen:

- Der Auslober wird angeregt, sich mit der Bedeutung und den Auswirkungen des Bauobjektes für dessen Zweck gründlicher zu beschäftigen.
- Die Sicherheit der Teilnehmer wird erhöht (Nulla poena sine lege), eine Entwicklung weg vom Toto und hin zum Wettbewerb wird gefördert, und es werden Spielregeln für ein sinnvolles Verhalten festgelegt.

Zwei Einwände gegen schon in der Ausschreibung bekanntgegebene Bewertungssysteme mit großer Explizität sind möglich: Die Bewertungssysteme der einzelnen Preisrichter, und damit das Bewertungssystem des Preisgerichtes, können sich während der Laufzeit des Wettbewerbes und vor allem angesichts der eingereichten Arbeiten ändern, so daß die Richter mit dem Urteil unzufrieden wären. Das ist natürlich möglich. Doch ist einmal über das Ausmaß solcher Änderungen noch nichts bekannt, und zum anderen werden gerade kompetente Leute zu Preisrichtern ernannt, von denen man annehmen kann, daß sie sich eine ausgewogene, verlässliche Urteilskraft gebildet haben, die sich nicht in einem halben Jahr spektakulär ändert, und die Erfahrung zeigt, daß sie das auch nicht tun. Der andere Einwand wäre ähnlich: Es könne doch sein, daß Lösungen angeboten würden, die mit «bisherigen Maßstäben» nicht zu messen wären, die etwas Neues böten. Bewertungssysteme können zweifellos mehr oder weniger «innovationsfreundlich» sein (vgl. dazu die anglo-amerikanische Diskussion um die «performance standards»). Es kann unter diesem Aspekt mehr oder weniger gute Bewertungssysteme geben. Ein Motorenwettbewerb, bei dem die Zylinderzahl ein Kriterium wäre, gäbe Wankel keine Chance; einer, bei dem die PS gewertet würde, gerade. So ist es auch bei Bauteilen: Wird eine Ziegelwand verlangt, so ist der Raum für Originalität nicht groß. Werden dagegen Eigenschaften der Wand, wie zum Beispiel Belastbarkeit und Wärmedämmung, gewertet, so sind mehr Möglichkeiten für Neuerungen offen. Ist für einen potentiellen Teilnehmer an einem Wettbewerb der durch das Bewertungssystem begrenzte Lösungsraum zu eng, das heißt enthält es nicht Aspekte, die seine Originalität würdigen würden, so hat er bei den Rückfragen Gelegenheit, den Auslober und sein Preisgericht davon zu überzeugen, wie das Bewertungssystem verändert werden sollte. Diese Veränderung würde dann für alle Bewerber gelten.

3 Die Beurteilung der nicht expliziten Aspekte im Preisgericht (mit Diskussion) ist öffentlich.

Für die expliziten Aspekte ist per definitionem eine Beurteilungsregel vom Auslober oder seinem Preisgericht schon vorher festgelegt worden; das heißt, die Urteilsfindung wurde delegierbar gemacht, etwa an die Vorprüfer. Das Preisgericht hätte lediglich die Ausführung der Beurteilung zu überprüfen oder über aufgetretene Unklarheiten im Verfahren, am Anfang der Entwicklung expliziter Bewertungssysteme eine sicherlich nicht unwichtige Tätigkeit, zu befinden. Für die verbleibenden Aspekte – bisher hat es, wie bereits angedeutet, vermutlich kein auch nur teilweise explizites Bewertungsverfahren gegeben – ist nun das Zustandekommen der Urteile in einer Preisgerichtssitzung für die Betroffenen der Entscheidung und der Bauaufgabe von einigem Interesse.

- «Das Verlangen unserer Zeit nach Öffentlichkeit der Gerichte geht offenbar aus von dem Mißtrauen in die Gewissenhaftigkeit und Gesetzlichkeit der richterlichen Personen: ein Mißtrauen, welches zu seiner Begründung nicht gerade besonders auffälliger Beispiele von Übereilungen, Unförmlichkeiten oder Ungerechtigkeiten bedarf; sondern schon durch bloße Hinweisung auf die gewöhnliche Gebrechlichkeit der Menschen, deren Natur durch Übertragung eines Amtes und Auflegen eines Amtseides nicht umgewandelt zu werden pflegt, mehr als hinreichend entschuldigt ist.»¹⁰

Es ist zweifellos eines der seltsamen Phänomene des üblichen Wettbewerbsverfahrens, daß sich die Teilnehmer die Heimlichkeit der Preisgerichte und das Ablehnen von Arbeiten ohne Begründung gefallen lassen. Der einzige bekannte Versuch, vom «Inquisitionsprozeß» abzuweichen, bestand in der Herstellung einer beschränkten mittelbaren Öffentlichkeit für einen Teil eines Auswahlverfahrens (Schauspielhaus Hannover), indem ausgesuchte Presseleute eingeladen wurden. Daß dabei nicht zunächst an die Herstellung einer «Parteien-» oder Teilnehmeröffentlichkeit gedacht wurde, läßt die Vermutung zu, daß die Reklame ein Grund für den Wettbewerb war.

- «Gleichwohl hatte der vielfältig ausgesprochene Wunsch nach der öffentlich-mündlichen Rechtspflege keineswegs bloß seinen Grund in überschwenglichen Ideen oder nur in verdeckten politischen Tendenzen einzelner; sondern in manchen dringend gefühlten Bedürfnissen, in vielen anerkannten Mängeln und Gebrechen der Gerechtigkeitspflege, welche zumal in manchen deutschen Ländern vom Volke schmerzlich genug empfunden und meistens nur von denen gezeugt werden, die von den Übeln Vorteil ziehen oder sich in die Mißbräuche bequem hineingelebt haben.»¹¹

4 Die Beurteilung der nicht expliziten Aspekte wird individuell (ohne Diskussion) vorgenommen.

Beim Anfertigen ihrer Entwürfe müssen die Wettbewerbsteilnehmer das Verhalten der Preisrichter beim Beurteilen der nicht expliziten Aspekte schätzen. «Wird Sch. die anderen Richter von der Schönheit schiefer Wände überzeugen können?» «Wird U. den Negativraum seinen Richterkollegen erklären können und sie überreden, diesem Gesichtspunkt auf Kosten der Maßstäblichkeit ein Gewicht beizumessen?»

Es ist schon schwer genug, den Geschmack der Richter, vielleicht anhand ihrer Bauten und Schriften, einzuschätzen; aber es ist wohl ziemlich unmöglich, auch noch vorherzusehen, wie sie sich gegenseitig beeinflussen werden. Im Sport, zum Beispiel beim Skispringen, ist es unter anderem deshalb üblich, daß die Richter ihre Urteile zu nicht expliziten Aspekten ohne Diskussion abgeben, die dann nach einer Gruppenentscheidungsfunktion zum Gesamturteil zusammengefaßt werden.

Wie das Gruppenurteil von der Laune und dem Eifer eines einzelnen Richters abhängen kann, zeigt folgender Bericht von einer Preisgerichtssitzung:

«Hier begann der ganze Ärger. Als Eero Saarinen, der amerikanische Architekt und Entwerfer, dessen üppige neue Bauformen weithin Beachtung gefunden haben, vier Tage zu spät auftauchte, um beim Wettbewerbsurteil mitzuhelfen, hatten die anderen drei Preisrichter schon alle bis auf nur 10 der 222 Einsendungen ausgeschieden. Saarinen sah sie sich an, gähnte innerlich, ging in die Ecke, wo der Ausschluß lag, und blätterte in ihm herum. Da unter den abgelehnten – ausgeschieden, weil er zu abscheulich war –, zog Saarinen einen erschreckenden freigeformten Entwurf hervor, der genau wie ein Haufen großer weißer Segel aussah, die den Hafen hinunterfahren. Dies ist's, erklärte Saarinen und sein Prestige und sein Enthusiasmus gewannen den Rest der Jury.»¹²

Hier käme die folgende Möglichkeit zustatten: Die eingereichten Wettbewerbsarbeiten werden mit einem der inzwischen recht billigen Verfahren vervielfältigt und den Preisrichtern zugeschickt, die nun unabhängig voneinander ihre Urteile einsenden, die nach einer vorherbestimmten Regel zusammengefaßt werden. Dieses Verfahren hätte noch einige weitere Vorteile:

- Die Richter könnten ihre Urteile in aller Ruhe fällen, die Arbeiten in beliebiger Reihenfolge miteinander vergleichen und vorläufige Urteile eine gewisse Zeit lang nach Belieben revidieren.
- Die Teilnehmer und sonstigen Interessenten könnten eine Kopie des gesamten Wettbewerbes erhalten, das Reisen zu einer Ausstellung entfielen, und auch sie könnten in aller Ruhe das Ergebnis prüfen und dabei lernen.
- Der Auslober könnte einen Teil der Exemplare der Wettbewerbsvervielfältigung mit einem «harten Deckel» versehen und mit diesen vielleicht einen besseren Werbeerfolg erzielen als mit einer Ausstellung.
- Würde dieser Vorschlag allgemein praktiziert, könnten die Wettbewerbe aus dem ganzen Bundesgebiet an einer oder mehreren Stellen gesammelt, von dort ausgeliehen werden und für vergleichende Untersuchungen bereitstehen. Die Kosten dürften dabei kaum größer werden. 100 Exemplare eines Wettbewerbes mit 50 Teilnehmern würden schätzungsweise 8000 bis 10000 DM kosten; wahrscheinlich weniger als eine Preisgerichtssitzung, eine Ausstellung und die Fahrten der Teilnehmer zusammen.

5 Die Wettbewerbsentscheidung bleibt eine Zeitlang vorläufig.

Anhand eines expliziten Bewertungssystems können mehr oder weniger genaue Urteile gefällt werden; das heißt, es können Fehler gemacht werden, zum Beispiel Rechenfehler oder Ableserfehler von Werten aus den Zeichnungen. Dies

macht eine Revisionschance nicht nur möglich, sondern auch nötig. Dazu müßten eine möglichst unabhängige Einspruchsinstanz eingerichtet und gewisse Regeln dafür geschaffen werden. Es wäre schon ein Anfang, wenn das Preisgericht Einsprüche gegen die eigene Tätigkeit, zum Beispiel gegen Teilurteile unter expliziten Aspekten und den Vorgang, alle Teilurteile zusammenzufassen, oder sonstige Verstöße, innerhalb einer bestimmten Frist annähme und dann mit einer Begründung endgültig entschiede.

6 Der Auslober schließt mit den Teilnehmern einen Vertrag.

Es sind aber auch Verstöße gegen das in einer Ausschreibung angekündigte Verfahren möglich. Zwei Beispiele mögen das illustrieren:

1. Von einem Auslober wurden gewisse formale Eigenschaften für die Wettbewerbsarbeiten vorgeschrieben, unter anderem:

- ein bestimmter Maßstab für die Zeichnungen;
- eine Darstellung nur in Schwarzweiß; das heißt, ein Gebrauch von Farben war nicht erlaubt;
- Verwendung der gelieferten Pläne und der weißen Modellplatte als Arbeitsunterlagen.

Ein Teilnehmer aber

- verkleinerte die Pläne photographisch;
 - kolorierte sie in mehreren Farben;
 - strich die Modellplatte schwarz an, so daß sich die weißen Modellteile effektiv abheben konnten;
- und bekam den ersten Preis.

2. Bei einem nicht expliziten Wettbewerb schießen die Vorprüfer alle bis auf zehn der über dreißig eingereichten Arbeiten nach eigenem Geschmack aus und legten nur diese zehn in einer bestimmten Rangordnung dem Gericht zur Preisverteilung vor, obwohl die Teilnehmer nach der Ausschreibung annehmen mußten, daß alle Arbeiten vom Preisgericht beurteilt werden würden und sich die Vorprüfer eines Urteils enthalten würden.

Im ersten Beispiel ist offenbar die sonst bewährte Chancengleichheit mißachtet worden, oder anders gesagt, der Auslober hatte es unterlassen, dafür zu sorgen, daß diese Arbeit ausgeschieden wurde. Im zweiten Beispiel ist der Auslober seiner Pflicht, die Beurteilung der Arbeiten «... durch die in der Auslobung bezeichnete Person ...»⁹ vornehmen zu lassen, nicht nachgekommen.

Eine Möglichkeit, die Teilnehmer vor solchen oder ähnlichen Verstößen zu schützen, wäre eine Erklärung des Auslobers in der Ausschreibung, daß mit der Einsendung einer Arbeit zwischen ihm und dem Bewerber ein Vertrag zustande kommen soll. Damit könnte ein Streitfall von einem ordentlichen Gericht entschieden werden. Dabei wäre es ratsam, eine Vertragsstrafe in begrenzter Höhe festzusetzen, zum Beispiel die halbe Preissumme.

7 Die Preissumme wird relativ zur Güte der Arbeiten verteilt.

Das Messen der Qualität der Wettbewerbsentwürfe auf einer Intervallskala eröffnet die Möglichkeit, die Preissumme relativ zur Güte der Arbeiten zu verteilen. Dafür kann man sich verschiedene Formeln ausdenken. Eine Möglichkeit sieht folgendermaßen aus:

$$p_i = P \frac{y_i - y_n}{\sum_{j=1}^{n-1} (y_j - y_n)^2},$$

wobei p_i = Höhe des i ten Preises

P = Preissumme

$n - 1$ = Anzahl der Preise

y_j = Urteil der Arbeit für den j ten Preis

y_n = Urteil der nächsten Arbeit hinter dem letzten Preis

Als Beispiel nehmen wir an: es solle eine Summe von 30000 DM auf die drei besten Arbeiten verteilt werden, die Qualität der Arbeiten würde auf einer Skala von 0 bis 10 gemessen, die Urteile über die drei Arbeiten wären $y_1 = 9$, $y_2 = 8$, $y_3 = 6$ und das über die folgende $y_n = 4$. Dann verteilt sich die Preissumme wie folgt:

$$\begin{aligned} p_1 &= 30000 \frac{(9 - 4)^2}{(9 - 4)^2 + (8 - 4)^2 + (6 - 4)^2} + \\ &= 30000 \cdot 25 / 45 \\ &= 666 \cdot 25 = 16660 \text{ DM} \\ p_2 &= 666 \cdot 16 = 10670 \text{ DM} \\ p_3 &= 666 \cdot 4 = 2670 \text{ DM} \\ &\quad \underline{\quad \quad \quad 30000 \text{ DM}} \end{aligned}$$

Der Vorteil für die Teilnehmer wäre eine «gerechtere» Verteilung der Preise, und für die Richter erübrigte sich das Neuverteilen der «festgesetzten» Preise bei zu stark empfundenen Mißverständnissen zwischen Qualitäts- und Preisunterschieden. Wie gesagt, können verschiedene Formeln für die Verteilung ausgedacht werden. Vielleicht wäre es zum Beispiel befriedigender für die Beteiligten, wenn für y_n der Durchschnitt aus den Urteilen der nächsten drei oder aus allen Wettbewerbsarbeiten und statt des Quadrates die dritte Potenz gewählt würde. Auf jeden Fall müßte die Verteilungsregel in der Ausschreibung bekanntgegeben und später auch eingehalten werden.

8 Es wird mehr als ein Rückfragetermin anberaumt.

Die eine übliche Gelegenheit, vom Auslober Erläuterungen zur Ausschreibung zu erhalten oder Vorschläge zu unterbreiten, reicht oft nicht aus; sei es wegen semantischer Schwierigkeiten oder weil der Auslober die Fragen «abwimmelt».

Neuerdings werden statt oder außer der Rückfragemöglichkeit gelegentlich sogenannte «Kolloquien» veranstaltet. Im kleinen Kreis, bei dem jeder zu Wort kommen kann, etwa wenn alle sechs eingeladenen Teilnehmer bei einem beschränkten Wettbewerb anwesend sind, mögen sie der gegenseitigen Information dienlich sein, aber Beobachtungen bei zwei Kolloquien zu bundesoffenen Wettbewerben ergaben, daß diese Form des Informationsaustausches erhebliche Mängel haben kann:

Zunächst wurden die etwa 300 angereisten Interessenten jeweils drei Stunden lang mit Vorträgen über Verkehrsfragen, Landschaftsplanung und Gebäudekunde gelangweilt. Sodann wurden eine Stunde lang die Antworten auf eingesandte Rückfragen verlesen. Für zusätzliche Fragen kamen nicht alle zu Wort, die Akustik war miserabel, Fragen an das anwesende Preisgericht wurden nicht zugelassen, die Auslober – ein Land und jeweils eine Stadt – konnten ihre Antworten nicht abstimmen usw. Die ganze Angelegenheit machte den Eindruck einer Selbstdarstellung der Auslober vor der eingeladenen Presse und dem Rundfunk, wobei die Preisrichter und Teilnehmer als Statisten fungierten. Zudem waren die Protokolle über diese Veranstaltungen unvollständig, und zu allem Überfluß wurden sie von den Auslobern als Beitrag zum «Durchsichtigmachen»

und zur «Demokratisierung» des Wettbewerbswesens ausgegeben.

Auch wäre zu bedenken, daß das schnelle Überlegen und Formulieren in einem Kolloquium mit großem Publikum nicht jedermanns Sache ist und daß eine solche Veranstaltung, wenn sie überhaupt der Information diene, ungerecht gegen weiter entfernt wohnende und ärmere Teilnehmer wäre.

9 Der Ausschreibung wird ein möglichst guter Entwurf und seine Beurteilung beigelegt.

Auslober sind meistens Länder oder Städte mit eigenen Bauverwaltungen, die entweder schon Entwürfe zu den anstehenden Bauaufgaben haben (zum Beispiel Universitäten Bochum und Bremen) oder leicht anfertigen können. Auch könnte ein Entwurf durch ein «Gutachten» gewonnen werden. Einen solchen Entwurf (oder mehrere) der Ausschreibung beizufügen, hätte drei Vorteile:

1. Anhand dieses Entwurfes könnte die Anwendung des für diesen Zweck aufgestellten Bewertungssystems erläutert werden. Es kann recht schwer sein, eine geplante Bewertung so zu beschreiben, daß keine Mißverständnisse entstehen. Ein Anwendungsbeispiel dürfte sich hier vorteilhaft auswirken.

2. Das Ausprobieren eines Bewertungssystems an einem konkreten Beispiel vor der Ausschreibung ist möglicherweise eine gute Kontrolle für den Auslober und sein Preisgericht, ob die Liste der Aspekte vollständig ist, die Gewichtung und die Gütefunktion zufriedenstellend und die Regeln wohlüberlegt sind. Außerdem würde man einen Anhaltspunkt dafür gewinnen, ob sich der Wettbewerb überhaupt lohnen würde, falls man nur oder vorwiegend einen guten Entwurf sucht.

3. Die Bewerber könnten sich eine Menge Arbeit sparen, nämlich, wenn es ihnen nicht gelingt mit ihrem Entwurf besser zu werden als der schon vorhandene. Ist zum Beispiel die Explizitheit des Bewertungssystems 100 % und der vorhandene Entwurf danach auf einer Skala von - 5 bis + 5 etwa + 3 wert, so brauchen alle die, die + 3 mit ihrem Entwurf nicht überbieten, ihre Arbeit erst gar nicht einzureichen. Wäre die Explizitheit zum Beispiel 80 %, weil es nicht gelang, den mit 20 % gewichtigen Aspekt «Schönheit» zu explizieren, so müßte ein Bewerber mit seinem Entwurf unter den expliziten Aspekten mindestens + 1 erreichen, um überhaupt eine Chance zu haben. Eine Voraussetzung für dieses Argument wäre eine Regel, daß Arbeiten, die unter den expliziten Aspekten schlechter als die vorhandene sind, keine Preise erhalten können.

10 Anstelle eines Preisgerichtes beschäftigt der Auslober Berater und Gutachter.

Zunächst einmal hat ein Auslober die Entscheidungsbefugnis darüber, wer einen Preis oder den Auftrag erhalten soll. Er kann aber dieses Recht ganz oder zum Teil an andere Personen abtreten, die für ihn dazu mehr oder weniger geeignet sein können. Diese Gruppe von Helfern, zu der er in der Regel auch noch selber gehört, bezeichnet er gerne als Preisgericht und deren Mitglieder als Richter, wohl um vom Prestige dieses Berufes für seine Zwecke zu borgen und zu suggerieren, daß diese Gruppenmitglieder dieselben Eigenschaften haben, die zum Prestige von Richtern beitragen; nämlich Unabhängigkeit von den Interessenten am Urteil, eine besondere Ausbildung und einen von der Allgemeinheit kontrollierten Rahmen von

Vorschriften, die die Handlungen beschränken.

Wer kann für den Auslober als Mitglied dieses Helfergremiums geeignet sein? Zum Beispiel:

– Wer ähnliche Ansichten wie er hat oder wer in seinem Bewertungssystem dem Aspekt «Meinung des Auslobers» ein großes Gewicht beimißt.

– Wer nach der Meinung des Auslobers besonders viel von der Bauaufgabe versteht.

– Wer bekannt ist. Einmal der möglichen Reklame wegen und zum anderen, weil dann viele Teilnehmer das Bewertungssystem dieser Person besser einschätzen und ihr Verhalten danach richten können.

– Wer dem Auslober nützen oder schaden kann, wie zum Beispiel potentielle Spender oder Mitglieder der Opposition im Stadtrat und von «pressure groups».

Einige dieser Punkte zusammen mit einigen der möglichen Gründe für das Abhalten von Wettbewerben lassen es fraglich erscheinen, ob das Abtreten von Entscheidungsbefugnis, das Bezahlen von Richtern und das Veranlassen von Preisgerichtssitzungen für die Auslober immer entbehrlich sein wird. Aber angenommen, es ginge in einem Fall dem Auslober primär darum, eine reife Lösung zu finden, und er legte Wert auf ein möglichst explizites Verfahren, dann ist «Opas Preisgericht» nicht mehr nötig. Beim Aufstellen des Bewertungssystems für die Ausschreibung kann der Auslober, wenn er unsicher ist, für bestimmte Aspekte bestimmte Leute seines Vertrauens oder die von der Bauaufgabe Betroffenen zu Rate ziehen; mit der Abwicklung des Verfahrens könnte er einen Notar betrauen, und das Bewerten unter undeutlichen Aspekten könnte er wiederum anderen Personen übertragen. Kann zum Beispiel der Aspekt «Schönheit» nicht expliziert werden, so muß in der Ausschreibung nur noch gesagt werden, welche Gutachter nach welchem Modus das Benoten der Entwürfe unter diesem Gesichtspunkt vornehmen werden.

Abschließend muß zu diesen zehn Vorschlägen noch bemerkt werden, daß es zu ihrer Realisierung der Initiative der Auslober bedürfte, nicht nur weil sie die Möglichkeit dazu haben, sondern auch weil die Mehrzahl der Architekten, vielleicht aus Gewöhnung oder durch ihre Ausbildung, mit der Art, wie bisher bei Wettbewerben mit ihrer Arbeit verfahren wurde, durchaus zufrieden zu sein scheint.

Anmerkungen

¹ Diese Anregungen wurden einer Verwaltung, die einen Architektenwettbewerb vorbereitet, im Rahmen einer Beratung mitgeteilt.

² Bund Deutscher Architekten, «Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet des Bauwesens und des Städtebaues» (GRW), Essen 1952.

³ GRW, S. 5.

⁴ GRW, § 15, S. 15.

⁵ Für eine ausführlichere Beschreibung siehe: Arne Musso und Horst Rittel, «Über das Messen der Güte von Gebäuden», in: Institut für Grundlagen der Modernen Architektur (Hg.), «Bewertungsprobleme in der Bauplanung», Arbeitsberichte zur Planungsmethodik 1, Stuttgart 1969.

⁶ Vgl.: Kultusministerium Baden-Württemberg (Hg.), «Modell einer Ganztageschule», Schriftenreihe des Kultusministeriums Baden-Württemberg zur Bildungsforschung, Bildungsplanung, Bildungspolitik, Reihe A, Nr. 13, Villingen 1968.

⁷ Vgl. 3 Berichte in: «Bauwelt», LXI, H. 4, 1970.

⁸ Vgl. 2 Berichte in: «ARCH+», H. 8, Oktober 1969.

⁹ § 661, BGB.

¹⁰ Anselm von Feuerbach, «Über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtspflege», Gießen 1821, Bd. 1, S. 26f.

¹¹ Ebd., S. VIII f.

¹² Don Moser, «A Far-out Opera Uproar Down Under», «Life», LXII, Nr. 1, 6. Januar 1967, S. 64.

Bauen und Erhalten XI

Von Othmar Birkner

Kinder und Altstadt

Die Treppe eines alten Hauses wird in Gottfried Kellers «Der grüne Heinrich» zum einprägsamen Kindheitserlebnis. «Einige Vertiefungen und Seitengänge gaben dem Raum ein düsteres und verworrenes Ansehen und blieben noch zu entdeckende Geheimnisse für mich ... Ein hohes Fenster wirft reichliches Licht auf die mannigfaltig gebrochenen Treppen und wunderlichen Holzgalerien des luftigen Estrichs, welcher einen helleren Gegensatz zu den kühlen Finsternissen der Tiefe bildet.»¹ Diese typische winkelige Knarr- und Poltertreppe war für einen Buben mehr als ein Spielzimmer oder -platz. Sie war in diesem schmalbrüstigen Haus der vorindustriellen Zeit ein geheimnisvolles, anregendes Labyrinth. Sie verband Werkstatt und Wohnung, Räume der Eltern und Großeltern, die verschiedensten Lebensbereiche. Hier kostete das spielende Kind Gegensatz aus, pendelte zwischen hell und dunkel und atmete die verschiedensten Gerüche des Hauses. Durch die zwanglose Überschneidung der Funktionszonen gewann das Kind Aktivitäten, welches es heute im hygienisch staubfreien Glassturz-dasein verliert. Kinder kommen «ins Kinderghetto, in die vom Leben der Erwachsenen ausgeschlossenen Kindergärten ... und die Alten ins Altersreservat, das Altersheim»². Können wir dem Kind nicht lebensnähere Räume zurückgewinnen als zum Beispiel Kinderspielplätze mit grüner Spielwiese, bravem Sandkasten und Kletterbaum, die mit einem Schildkrötenterrarium peinliche Ähnlichkeit haben und für gefällige Wohnblockprospekte eine verlogene Atmosphäre vorgaukeln? Martina Schneider glaubt, daß aus dem «Kinderghetto» geführte Kinder die peinlichen «Löcher» in einem verfestigten Stadtgefüge bewältigen helfen, «Höfe, Parkflächen, Abstandflächen, die Plätze, Wege, Sackgassen ...»³. – «Das ist eine Sackgasse, da können Sie nicht weiter!» rief uns gestern eine alte Frau zu, als ich mit einem Gast aus Toronto in der Altstadt Basels



1 Nachkriegskinder, Wien 1956. Quartier heute saniert.